



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom 18.12.2023, Zahl: 120-2/2023/R/Ra, mit der auf Gemeindestraßen im Ortsgebiet von Zweikirchen dauernde Verkehrsbeschränkungen verordnet werden.

Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – (K-AGO 1998), LGBI. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBI. 104/2022, in Verbindung mit den §§ 20 Abs. 2a, 43, 44, 51, 52 Ziffer 11a und Ziffer 11b, 94d Ziffer 1 und 4d der Straßenverkehrsordnung – (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I 159/2023, wird für das Ortsgebiet Zweikirchen nachstehende Verkehrsbeschränkung verordnet:

§ 1

Auf allen Gemeindestraßen innerhalb des durch Ortstafeln gekennzeichneten Ortsgebietes in Zweikirchen wird für beide Fahrtrichtungen als zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h festgelegt.

§ 2

(1) Der Beginn und das Ende der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist durch die Anbringung der Straßenverkehrszeichen gemäß § 52/11a (Zonenbeschränkung) und § 52/11b (Ende einer Zonenbeschränkung) der Straßenverkehrsordnung – (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I 159/2023, kundzumachen. Der beiliegende Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Verkehrszeichen sind an folgenden Standorten aufzustellen:

1. auf der Zweikirchner Hauptstraße in Richtung Ortsmitte Zweikirchen, 50 m vom Fahrbahnrand (ausgehend vom Beginn des Einbindungstrichters) der L69 Tentschacher Straße entfernt;
2. auf der Zweikirchner Hauptstraße in Richtung Ortsmitte Zweikirchen unmittelbar vor der Einbindung der Bärndorfer Straße;
3. auf der Weitensfelder Straße in Richtung Ortsmitte Zweikirchen am nordöstlichen Eck der Parzelle 110/2, KG 74511 Hardegg (vor dem Objekt Weitensfelder Straße 1);
4. auf der Metschacher Straße in Richtung Ortsmitte Zweikirchen am nordwestlichen Eck der Parzelle 367/23, KG 74511 Hardegg (vor dem Objekt Metschacher Straße 25);
5. auf dem Vierbergeweg in Richtung Ortsmitte Zweikirchen unmittelbar nach der Einbindung der L69 Tentschacher Straße.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit der der Anbringung der im § 2 verfügten Verkehrszeichen in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 04. Oktober 2021, Zahl 120-2/2021/R/Ra, außer Kraft.

§ 4

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 3 lit. a der Straßenverkehrsordnung – (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I 159/2023 geahndet.

Der Bürgermeister:

NRAbg. Klaus Köchl